

27. Unter welchen Voraussetzungen ist die in der Liste der Genossen bemerkte Übernahme weiterer Geschäftsanteile einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht durch einen Genossen trotz Verstoßes gegen §§ 136, 137 des Genossenschaftsgesetzes gültig?

GenG. §§ 136, 137, 147.

II. Zivilsenat. Ur. v. 5. Oktober 1926 i. S. R. (Weil.) m. Landbank W. GmbH. Konkursmasse (Kl.). II 586/25.

I. Landgericht Frankfurt a. O.

II. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte ist der — während des Rechtsstreits in Konkurs geratenen — Landbank W. e. GmbH. unter Beteiligung mit einem Geschäftsanteil als Genosse beigetreten und hat gleichzeitig vier weitere Geschäftsanteile von je 500 R.M. übernommen. Er hat bisher auf keinen der Geschäftsanteile etwas eingezahlt. Die Übernahmeerklärung wegen der weiteren Geschäftsanteile ist vom Vorstand, jedoch ohne die vorgeschriebene Versicherung, daß die übrigen Geschäftsanteile erreicht seien, zum Genossenschaftsregister eingereicht worden und das Registergericht hat hierauf die Beteiligung des Beklagten mit den weiteren Geschäftsanteilen in die Liste der Genossen eingetragen. Auf Einzahlung der fünf Geschäftsanteile in Anspruch genommen, hat der Beklagte unter anderem eingewandt, daß die Übernahme der vier weiteren Anteile wegen Verstoßes gegen §§ 136, 137 GenG. nichtig sei. Landgericht und Berufungsgericht hielten diesen Einwand für unbegründet und verurteilten den Beklagten nach dem Klageantrag zur Einzahlung der fünf Geschäftsanteile in Höhe von zusammen 2500 R.M. nebst Zinsen. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat die Rechtsverbindlichkeit der in der Liste der Genossen vermerkten Übernahme weiterer Geschäftsanteile trotz Verstoßes gegen §§ 136 und 137 Abs. 2 GenG. und § 37 Abs. 5 des Statuts bejaht. Unstreitig hat der Beklagte bisher auf die fünf Geschäftsanteile nichts eingezahlt, und der Vorstand hat eine Versicherung, wie sie § 137 Abs. 2 Satz 2 GenG. für die Einreichung der Übernahmeerklärung vorschreibt, nicht abgegeben. Die Eintragung der Übernahme der vier weiteren Anteile in die Liste der Genossen ist trotzdem erfolgt. Das Berufungsgericht erwägt: § 136 GenG. bezwecke den Schutz der Genossenschaftsgläubiger. Ein Genosse könne sich auf eine nicht zu seinem Schutz bestimmte Vorschrift nicht um seines persönlichen Vorteils willen berufen. Das Gesetz schütze auch die Befolgung der Vorschrift nur durch die in § 137 vorgesehene Versicherung und die in § 147 auf deren Unrichtigkeit gesetzten Strafen. Demnach sei die Wirksamkeit der Eintragung der Übernahme mehrerer Geschäftsanteile nicht von der erfolgten Einzahlung der vorherigen Geschäftsanteile abhängig. § 137 Abs. 2 S. 2 enthalte nur eine Ordnungsvorschrift, deren Nichtbeachtung auf den Rechtsbestand des Eintrags gleichfalls ohne Einfluß sei.

Die Revision greift diese Ausführungen als rechtsirrig an. Sie kann aber damit nicht durchbringen. Es liegt eine ordnungsmäßige, unbedingte schriftliche Übernahmeerklärung des Beklagten im Sinne des § 137 Abs. 1 vor. Sie wurde von ihm der Genossenschaft ausgehändigt und vom Vorstand zur Eintragung in die Liste der Genossen bei Gericht eingereicht (§ 137 Abs. 2). Daraufhin erfolgte die Eintragung (§ 137 Abs. 3). Damit sind die formellen Voraussetzungen einer rechtswirksamen Übernahme mehrerer Geschäftsanteile gegeben. Es fehlt allerdings an der materiellen Voraussetzung des § 136 GenG. Allein die Beachtung dieser letzteren Vorschrift ist, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, nur durch die in § 137 Abs. 2 GenG. vorgefehene Versicherung und diese wiederum durch die Strafbestimmung des § 147 GenG. geschützt. Eben weil sich jeder Gläubiger und Mitgenosse darauf verlassen darf und verlassen wird, daß die Einzahlung der bisherigen Geschäftsanteile vor dem Erwerb weiterer Anteile erfolgt und daß damit den gesetzlichen Vorschriften Genüge geschehen ist, wäre es mit dem Gesetz, daß den Schutz der Gläubiger und der Mitgenossen bezweckt, unvereinbar, wenn trotz sonst ordnungsmäßiger Übernahmeerklärung, Einreichung zur Anmeldung bei Gericht und Eintragung in die Liste sich ein Genosse auf die Vorschriften der §§ 136, 137 Abs. 2 berufen könnte, um sich einer von ihm mit Zustimmung der Genossenschaft eingegangenen, durch Eintragung in die Genossenliste mit seinem Wissen und Willen öffentlich verlautbarten Verpflichtung zum Schaden der Gläubiger zu entziehen. Gerade die Festhaltung eines Genossen an einer derart eingegangenen und bekannt gegebenen Verpflichtung ist mittelbar ein wirksames Mittel zur Einhaltung des § 136 GenG. Es ist denn auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt (vgl. z. B. RGZ. Bd. 62 S. 309, Bd. 73 S. 403, Urteil vom 8. Februar 1911 I 589/09), daß nicht nur § 137 Abs. 2 S. 2 GenG., sondern auch § 136 das. keine „Muß“vorschrift ist und daß jedenfalls ein Verstoß gegen die letztere Vorschrift durch nachträgliche Einzahlung der vorausgegangenen Geschäftsanteile geheilt wird. Dann ist es aber nur folgerichtig, wenn der in der Liste der Genossen verlautbarten Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen in solchen Fällen von vornherein Rechtsverbindlichkeit beigemessen wird (vgl. Deumer, Das Recht der eingetragenen Genossenschaften S. 221). . . .